

Lina Papadopoulou
Außerordentliche Professorin für Verfassungsrecht
Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäisches Verfassungsrecht und Kultur
Fakultät für Rechtswissenschaften
Aristoteles Universität Thessaloniki - Griechenland

Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung im EU-Recht: Hauptmerkmale und EuGH-Rechtsprechung



Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

1

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Antidiskriminierungsrechts

Artikel 2 EUV

- Die Union gründet sich unter anderem auf die Werte der Gleichheit und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen von Minderheiten,
- in einer Gesellschaft, die durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit von Frauen und Männern gekennzeichnet ist.

Artikel 3 EUV

- Die Union bietet ihren Bürgern einen Raum der Freiheit ohne Binnengrenzen,
- von entscheidender Bedeutung für die Freizügigkeit von Familienangehörigen
- Absatz 3: Die Union “bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierung und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern.”

Artikel 21 EU-Charta der Grundrechte

- 1. Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
- 2. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.



Lina Papadopoulou, außerord. Professorin für Verfassungsrecht,
Juristische Fakultät, AUTH, Griechenland

2

Rechtsgrundlagen für das Ergreifen von Maßnahmen im primären EU-Recht

Artikel 10 AEUV

- Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des **Geschlechts**, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Ausrichtung** zu bekämpfen.

Artikel 19 AEUV (ehemals 13 EGV)


- Verfahren, nach dem die Union bei den Gesetzgebungsmaßnahmen in diesem Bereich vorzugehen hat
- Diese Bestimmungen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung wurden ursprünglich im Vertrag von Amsterdam (1999) festgelegt.
- Und im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen



Die Rechtsprechung des EGMR und anderes internationales Recht

- EMRK (Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14), siehe
 - ❖ Karner gegen Österreich (40016/98)
 - ❖ Goodwin gegen Großbritannien (28957/95)
 - ❖ Schalk & Kopf gegen Österreich (30141/04)
 - Stabile und langfristige gleichgeschlechtliche Beziehungen werden als Familienleben geschützt
 - Aber es gibt keinen europäischen Konsens über die gleichgeschlechtliche Ehe
 - Daher nationaler Ermessensspielraum
 - ❖ Vallianatos gegen Griechenland (29381/09, 32684/09)
 - Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Partnerschaft: Verletzung von Artikel 8 der EMRK
 - ❖ Orlandi und andere gegen Italien (26431/12)
 - Fehlende rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Verbindungen in Italien verletzt die Rechte von sechs Paaren, die im Ausland geheiratet haben
 - ❖ Oliari gegen Italien (18766/11 36030/11)
 - Fehlende rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen: Verletzung von Artikel 8 der EMRK
- *Siehe auch Yogyakarta Prinzipien (2006)*





TRANS im EU-Recht und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Union

5



Trans bei der Arbeit

- ❑ 1989 verabschiedete das Europäische Parlament folgende Richtlinien
 - ❖ Beschluss über Transrechte
 - ❖ Blieb nicht rechtsverbindlich
- ❑ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat den Schutz von Transpersonen in einem sehr frühen Stadium ermöglicht.
 - ❖ Die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts umfasst auch Fälle von Geschlechtsumwandlungen.
 - Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtsidentität ist Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts.
 - Sehr wichtig, da zunächst nur die geschlechtsspezifische Gleichstellung geschützt wurde.
- ❑ Europäischer Gesetzgeber 2012
 - ❖ Überarbeitung der Richtlinie über die Gleichbehandlung mit dem Ziel, Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität einzubeziehen.



6

EuGH-Rechtsprechung zu Trans: P v. S. und Cornwall

- ❑ Transpersonen sind durch das Recht zur Geschlechtergleichstellung geschützt.
- ❑ Generalanwalt Tesauro
 - ❖ Die Richtlinie über die Gleichbehandlung sieht Schutz nicht nur für den Fall vor, dass eine Frau gegen einen Mann diskriminiert wird.
 - ❖ Sondern auch für alle Fälle, in denen das Kriterium "Geschlecht" fraglich ist.
 - ❖ Ohne besondere Rechtfertigung für Diskriminierung
- ❑ EUGH: folgte in seinen Entscheidungsgründen nicht der gesamten Argumentation des Generalanwalts, jedoch im endgültigen Urteil.
 - ❖ Er wies das Argument der historischen Auslegung zurück, der Gesetzgeber beabsichtige nicht, einen Schutz vor der Diskriminierung von Transpersonen vorzusehen.



EuGH-Rechtsprechung zu Trans: P. v. S. und Cornwall: der Vergleich

- ❑ EuGH:
 - ❖ Der Anwendungsbereich der Richtlinie darf sich nicht nur auf die Tatsache beschränken, dass die Person einem der beiden Geschlechter angehört.
 - ❖ Sie sollte auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsumwandlung ausgedehnt werden.
 - ❖ **Vergleich:** Diskriminierung liegt vor, wenn der Antragsteller in einer vergleichbaren Situation weniger günstig behandelt wird als eine andere Person, die jedoch dem anderen Geschlecht angehört.
 - ❖ Er akzeptierte das Argument der britischen Regierung nicht, P mit einem anderen Trans zu vergleichen, der vom männlichen zum weiblichen Geschlecht wechselte, sondern
 - ❖ verglich sie mit einem Mann, der nicht die Absicht hatte, eine Geschlechtsumwandlung vorzunehmen.



EuGH-Rechtsprechung zu Trans: Renten

- ❑ Rechtssache **K.B** (2004) (Antrag auf Vorabentscheidung)
 - ❖ Artikel 141 EGV (zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen) und Richtlinie 75/117/EWG
 - ❖ Transmann (ohne legale Geschlechtsumwandlung) hatte keinen Anspruch auf Witwenrente im Vereinigten Königreich, wo eine legale Geschlechtsumwandlung und daher auch eine Heiratsmöglichkeit nicht vorgesehen war,
 - ❖ EuGH: Diese Gesetzgebung verstößt sowohl gegen die EMRK als auch gegen Artikel 14 EGV.
- ❑ Rechtssache **Richards** (2006) (Antrag auf Vorabentscheidung)
 - ❖ Weigerung, einer Transperson ohne legale Geschlechtsumwandlung im Alter von 60 Jahren eine Altersrente zu gewähren (Vereinigtes Königreich).
 - ❖ EuGH= Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie gilt auch für Transfrauen → hat wie alle Frauen einen Anspruch auf Altersrente im Alter von 60 Jahren und nicht erst im Alter von 65 Jahren, also dem Rentenalter für Männer.



EuGH-Rechtsprechung zu Trans: Unmöglichkeit der Geschlechtsumwandlung in der Ehe

- ❑ Rechtssache **MB***
 - ❖ MB = **geboren** (als Mann) **und legal** verheiratet (mit einer Frau)
 - wurde in ihrem Reisepass und Führerschein, der von den Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurde, als Frau anerkannt.
 - harmonisiert sein Geschlecht, aber nicht legal,
 - weil es die Existenz einer Eheaufhebung erforderte (damals war eine gleichgeschlechtliche Ehe im Vereinigten Königreich nicht erlaubt).
 - Im Gegensatz zum Fall Richards war Frau MB gemäß dem Gesetz zur Geschlechteranerkennung von 2004 in der Lage, ihr legales Geschlecht zu ändern.
 - aber um das zu tun, musste sie ihre Ehe opfern und zog es vor, die letztere zu behalten, anstatt die erste zu genießen.
 - ❖ **Sie fordert eine Rente im Alter von 60 Jahren als Frau.**
- ❑ Generalanwalt Bobek: Das Erfordernis unverheiratet zu sein, das in Wirklichkeit nur für Trans-Personen gilt, damit sie Zugang zum Ruhestand haben, steht im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7.

*C-451/16, *MB v. Secretary of State for Work and Pensions*, Urteil vom 28.06.2018



Rechtssache MB (EuGH-Urteil)

- ❑ EuGH sagt: Es ist nicht erforderlich, die Frage zu beantworten, ob
 - ❖ „ob die rechtliche Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung ganz allgemein davon abhängig gemacht werden kann, dass eine vor der Geschlechtsumwandlung geschlossene Ehe für ungültig erklärt wird.“ (Ziffer 28)
 - ❖ sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Durchführung einer spezifischen Kontrolle ergibt
 - ❖ die Eheschließung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten betreffend den Personenstand fielen
 - ❖ dies letztendlich zugunsten der Klägerin im Ausgangsverfahren ist.
- ❑ „Daraus folgt, dass Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7, der den **Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts** im Bereich der sozialen Sicherheit verwirklicht, von den Mitgliedstaaten einzuhalten ist, wenn sie ihre Zuständigkeit im Bereich des Personenstands ausüben.“ (Ziffer 31)



Rechtssache MB (Begründung des EuGH)

- ❑ Diskriminierungsbehandlung / ungünstigere Behandlung für eine Person, die nach ihrer Heirat eine Geschlechtsumwandlung vorgenommen hat.
- ❑ Vergleichbarkeit der Situationen
 - ❖ Nicht in allgemeiner und abstrakter Form, sondern als
 - ❖ auf eine bestimmte und spezifische Weise
 - ❖ Sie sind hier vergleichbar
- ❑ Ausnahme nur
 - ❖ für die Fälle, die in dieser Richtlinie ausführlich aufgeführt sind,
 - ❖ nichts davon ist im Einzelfall anwendbar.
 - entgegen der Art. 4 (1) (α) Fall, in Verbindung mit Art. 3 (1)(α), 3. Fall und 7 (1)(α) der Richtlinie 79/7/EWG.





Diskriminierung aufgrund von Homosexualität und EU-Recht

13



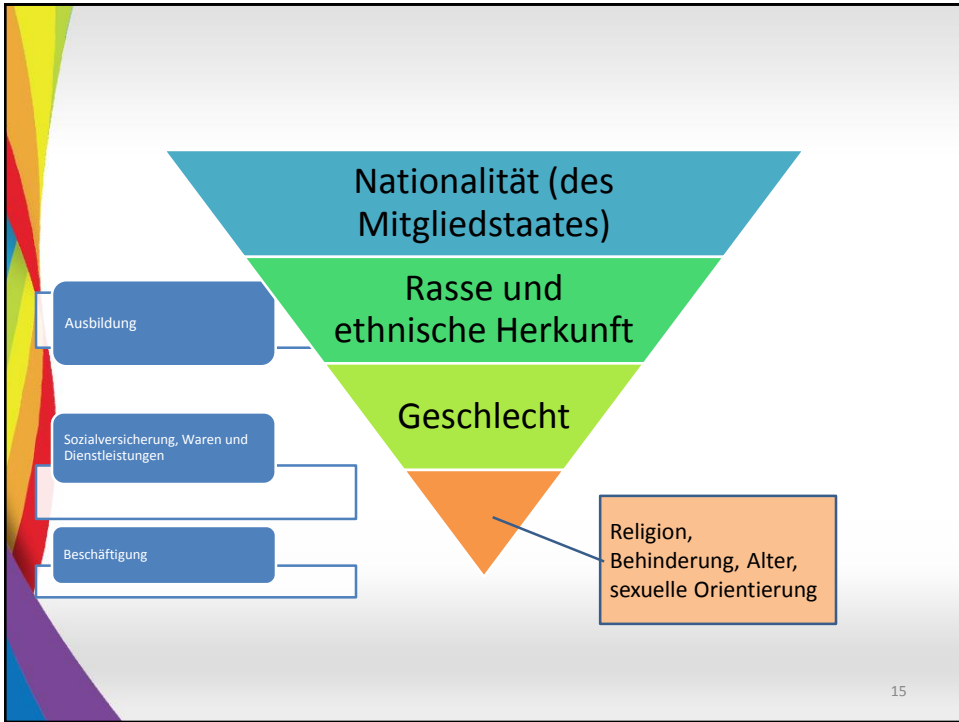
Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts?

- gegenteilig zu dem, was der EuGH über trans anerkennt
- akzeptiert nicht, dass Diskriminierungen zum Nachteil von Homosexuellen weder als Einzelpersonen noch als Paare erfolgen.
- stellt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar

- Warum ist das wichtig?
- Warum ist das **nicht** richtig?



14



EUGH RECHTSPRECHUNG ZUR DISKRIMINIERUNG VON PERSONEN IN GLEICHGESCHLECHTLICHEN BEZIEHUNGEN

16

Lisa Grant (1998) und D v. Rat (2001)

- ❑ Gleichgeschlechtliche Paare und ungleiche Vergütung
- ❑ Unterschied zwischen diesem Fall und der Rechtssache P
 - ❖ In der Rechtssache P hätte der EuGH auch die Klägerin (trans M-W) mit einer Frau vergleichen können, die zur Geschlechtsumwandlung übergegangen war (W-M), aber das tat er nicht.
 - ❖ In der Rechtssache Grant hat der EuGH diesen Weg gewählt, ohne den Grund dafür zu nennen,
 - in der Erwägung, dass die Entscheidung, den Antragsteller mit einem Mann zu vergleichen, der eine Affäre mit einer Frau hat, noch offensichtlicher und unvoreingenommener ist als der trans-Fall
 - Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder aufgrund einer Geschlechtsumwandlung?
 - basierend auf der Geschlechterkombination
 - und die Kombination betrifft immer noch das Geschlecht!



Gesetzlicher Schutz nach Amsterdam: Richtlinie 2000/78

- ❑ Der Vertrag von Amsterdam (Artikel 13 EGV, Artikel 19 AEUV)
- ❑ Antidiskriminierungsgesetzgebung inmitten von zwei Einzelrichtlinien
 - ❖ die "Antirassismusrichtlinie" 2000/43
 - (Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft in mehreren Bereichen des gesellschaftlichen Lebens)
 - ❖ und der Richtlinie 2000/78/EG über die Chancengleichheit am Arbeitsplatz als Teil des Arbeitsrechts
 - allgemeiner Rahmen für die **Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**, unabhängig von mehreren Merkmalen wie Behinderung, Religion, Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung
 - Artikel 1 der Richtlinie 2000/78 sieht vor:
 - „Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf** im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.“



Der Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78/EC (Art. 3)

- ❑ 1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf:
 - ❑ a) die Bedingungen — einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen — für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, einschließlich des beruflichen Aufstiegs;
 - ❑ b) den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung;
 - ❑ c) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts;
 - ❑ d) die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmeroder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.
- ❑ 2. Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder oder staatenlosen Personen ergibt.
- ❑ 3. Diese Richtlinie gilt nicht für Leistungen jeder Art seitens der staatlichen Systeme oder der damit gleichgestellten Systeme einschließlich der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes.
- ❑ 4. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Richtlinie hinsichtlich von Diskriminierungen wegen einer Behinderung und des Alters nicht für die Streitkräfte gilt.



Vergleich der Richtlinien 2000/43 und 2000/78

- ❑ **Breiterer Schutz auf der Grundlage von Rasse und ethnischer Herkunft**
 - ❖ Weitere Felder
 - ❖ Verpflichtung von Behörden, die die Gleichstellung überwachen
 - ❖ Weniger erlaubte Ausnahmen



Kommissionsvorschlag 2008 für eine neue Richtlinie

- ❖ "horizontale Richtlinie" oder "Richtlinie über mehrere andere Bereiche als Beschäftigung"
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung {SEK (2008) 2180}. SEC (2008) 2181}, / * COM / 2008/0426 final - CNS 2008/0140
- ❖ Zur Diskriminierung im öffentlichen und privaten Sektor
 - im Bereich des Sozialschutzes, einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitswesen,
 - der sozialen Vorteile,
 - der Bildung,
 - des Zugangs zu und der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, einschließlich des Wohnungsbaus
- ❖ "unbeschadet der nationalen Gesetze" über den Familienstand und die Reproduktionsrechte, was bedeutet, dass es einen breiten Spielraum für die nationale Beurteilung geben muss.
- ❖ **Ausstehend**



Weite Auslegung der Richtlinie 2000/78

- Anwendungsbereich
 - ❖ Z.B. ist die Witwenrente im Beschäftigungsprogramm ein "Gehalt".
- Trotz Erwägung 22**
 - ❖ (22) Diese Richtlinie lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt.
- Und Artikel 3 Absatz 3
- 3. Diese Richtlinie gilt nicht für Leistungen jeder Art seitens der staatlichen Systeme oder der damit gleichgestellten Systeme einschließlich der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes.
- Unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung
 - ❖ Wenn Partner in eingetragener Partnerschaft ausgeschlossen sind
 - ❖ Während sie sich in einer vergleichbaren Situation wie verheiratete Personen befinden
 - ❖ Zur spezifischen Leistung / Rente / etc.



EUGH RECHTSPRECHUNG NACH AMSTERDAM UND RICHTLINIE 2000/78

23

Arten von Fällen

Vergütungen und Pensionen

- C-267/06, *Tadao Maruko v Versorgungsanstalt* (2008)
- C-147/08, *Jürgen Römer v Freie und Hansestadt Hamburg* (2011)
- C-124/11, *Dittrich und andere v Bundesrepublik Deutschland* (2012)
- C-267/12, *Hay v Crédit Agricole Mutuel* (2013)
- C-443/15 *Parris* (2016) [Renten in Verbindung mit Ehe und Altersdiskriminierung]

Beschäftigung

- C-81/12, *Asociația ACCEPT v CNCD* (2013)

Ausschluss von Homosexuellen von der Blutspende

- C-528/13, *Léger* (2015)

Asyl und Beweise für Homosexualität

- C-199/12, C-200/12 und C-201/12, *X, Y und Z* (2013)
- C-148/13, C-149/13 und C-150/13, *A, B und C* (2014)
- C-473/16, *F gegen Ungarn* (2018)

Freizügigkeit

- C-673/16 *Coman* (2018)



24

EuGH Rechtsprechung auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78 (Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) Maruko

❑ Maruko (2008): Vergleichbarkeit von Ehe und Partnerschaft

- ❖ Vorabentscheidung des Verwaltungsgerichts München
- ❖ Ohne Ehe, aber in Partnerschaft (Lebenspartnerschaft)
- ❖ Keine Witwenrente
- ❖ EuGH:
 - für den Fall, dass Ehe und Partnerschaft nach nationalem Recht vergleichbar sind.
 - insbesondere im Bereich der Leistungen für überlebende Ehepartner/Partner
 - dann schloss die Gesetzgebung diejenigen aus, die in einer Partnerschaft sind
 - stellt eine unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung dar.



EuGH Rechtsprechung auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78 : Römer

❑ Römer (2011)

- ❖ Der EuGH stellte klar, dass einerseits die Situationen, die im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu betrachten sind, nicht "identisch" sein müssen.
- ❖ Sofern sie vergleichbar sind und,
- ❖ Andererseits die Bewertung dieser Vergleichbarkeit nicht allgemein und abstrakt erfolgt, sondern spezifisch und klar im Hinblick auf den jeweiligen Vorteil.



Fälle *Dittrich, Klinke und Müller* (2012)

- Im Lichte der Fälle *Maruko* und *Römer*,
 - ❖ das deutsche Bundesverwaltungsgericht,
 - ❖ wurde in späteren Fällen die Gewährung von Krankengeld an eingetragene Partner von Bundesbediensteten betreffend,
 - ❖ in ihrem Vorabentscheidungsersuchen eingeschränkt.
 - ❖ Es galt, NUR die Frage zu stellen, ob der Charakter der spezifischen Leistung dem Artikel 157 AEUV unterlag oder nicht.
 - ❖ Zulassung der Vergleichbarkeit der beiden Situationen (Ehe und eingetragene Partnerschaft)

➤ C-124/11, *Dittrich*, C-125/11 *Klinke* und C-143/11 *Muller v Bundesrepublik Deutschland* 6. Dez. 2012, ECLI:EU:C:2012:771.



Fälle *Dittrich, Klinke und Müller* (2012): Vergleichbarkeit von Ehe und eingetragener Partnerschaft

- Das vorliegende **Bundesverwaltungsgericht** stellt klar, dass
 - ❖ für den Fall, dass die betreffende Leistung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78 fällt,
 - ❖ die Antragsteller der Rechtssache im Ausgangsverfahren Anspruch auf die beantragte Leistung haben.
 - ❖ Insbesondere nach der genannten Richtlinie wäre die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern mit eingetragenen Lebenspartnern und Ehepartnern *de rigueur*,
 - da, was die beantragte Leistung betrifft, nämlich die Vergütung, die den Arbeitnehmern im Krankheitsfall gezahlt wird
 - die Situation der eingetragenen Partner einerseits und der Ehepartner andererseits vergleichbar ist .
 - das vorliegende Gericht zweifelte,
 - ❖ ob die betreffende Leistung als Vergütung im Sinne von Artikel 157 AEUV anzusehen ist,
 - und daher in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 fällt,
 - ❖ Oder als Leistungen im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Systems der sozialen Sicherheit oder des Sozialschutzes,
 - oder als ähnliche Leistungen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- C-124/11 *Dittrich*, C-125/11 *Klinke* und C-143/11 *Muller v Bundesrepublik Deutschland* 6 Δεκ 2012



EuGH Rechtsprechung auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78 : Hay (2013)

□ Hay (2013):

- ❖ Eine günstigere Behandlung der ausschließlich heterosexuellen Ehe ist gleichbedeutend mit einer direkten Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.
- ❖ Beschränkung der Leistungen auf verheiratete Mitarbeiter,
 - wenn die Ehe nur zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts legal ist,
 - Stellen eine direkte Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung dar



Zwischenfazit zu zivilen Partnerschaften

- Die Staaten sind nach EU-Recht nicht verpflichtet, gleichgeschlechtlichen Paaren Rechtsschutz zu gewähren.
 - ❖ Vgl. jedoch die Rechtsprechung zur EMRK, Valianatos, Oliari etc.
- Wenn jedoch das nationale Recht eine solche Einrichtung einführt,
 - ❖ Z.B. Partnerschaft
 - ❖ wird die Vergleichbarkeit gezielt überprüft.
 - ❖ Betreffend die spezifische Leistung



EuGH-Rechtsprechung auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78/EG

☐ Asociația ACCEPT (2013): Homophobe Gründe und zukünftige Beschäftigung

- ❖ Der EuGH hat das Schutzspektrum erweitert,
- ❖ so dass die Fälle, in denen es keinen Vergleich geben kann, abgedeckt werden.
- ❖ weil es keine Diskriminierung zum Nachteil eines bestimmten Homosexuellen geben darf,
- ❖ aber eine solche Diskriminierung (und Begründung) schafft **ein Klima, das die Diskriminierung von Homosexuellen begünstigt.**

- ❖ Vergleiche Rechtssache C-54/07 *Centre for Equal Opportunities and Opposition to Racism v Firma Ferijn NV* (2008), Slg. I-05187 CJEU (über ethnische Herkunft und Rasse) (Artikel 8 Richtlinie 2000/43).



EuGH-Rechtsprechung auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78/EG

☐ C-443/15 **Parris** (2016):

- ❖ die Voraussetzung einer Heirat vor dem 60. Geburtstag
- ❖ um Anspruch auf Rente zu haben
- ❖ stellt keine Diskriminierung dar



Ausschluss von Homosexuellen von der Blutspende

- ❑ **Fall Léger: Ausschluss von Homosexuellen von der Blutspende**
- ❑ Artikel 21 der Charta der Grundrechte
 - ❖ Grundsatz des Verbots von Diskriminierung unter anderem aufgrund der sexuellen Orientierung
 - ❖ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - ❖ EuGH = "Der ständige Ausschluss aller Männer, die sexuelle Beziehungen zu anderen Männern unterhalten, von der Blutspende ist **nur dann verhältnismäßig, wenn es keine weniger belastende Methoden gibt**, um einen hohen Gesundheitsschutzniveau der Empfänger sicherzustellen".
 - ❖ Der EuGH hat an das nationale Gericht zurückverwiesen, um nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.
 - C-528/13, *Geoffrey Léger / Ministerin für Soziales, Gesundheit und Frauenrechte und Etablissement français du sang*, Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 29. April 2015



Asyl (und Methoden zum Nachweis der Homosexualität)

- ❑ **X, Y und Z (2013):**
 - ❖ Homosexuelle können Asyl erhalten, wenn Homosexualität strafrechtlich standardisiert und in ihrem Herkunftsland wirklich bestraft wird.
- ❑ **A, B und C (2014)**
 - ❖ Entgegennahme von Nachweisen über die Flüchtlingseigenschaft in Fällen von Asylanträgen aus Gründen der sexuellen Orientierung
 - ❖ EuGH: Beweismittel
 - ähnlich wie bei homosexuellen Handlungen, die Unterwerfung der Antragsteller unter mögliche "Tests", um ihre Homosexualität zu beweisen, oder sogar die Vorlage von Beweisen durch die Antragsteller, wie beispielsweise Filme mit ihren Handlungen,
 - würde die Menschenwürde verletzen (Artikel 1 EU-Grundrechtecharta)
 - Die nationalen Behörden wären nicht einmal berechtigt, solche Nachweise zu erhalten, würden sie auf dem freien Willen des Antragstellers beruhen.
 - angesichts der Tatsache, dass eine Annahme andere Antragsteller ermutigen würde, dasselbe zu tun, und dies de facto dazu führen würde, dass solche Nachweise verlangt würden.
- ❑ **F gegen Ungarn (2018)**



Freizügigkeit von gleichgeschlechtlichen Partnern

Richtlinie 2004/38/EC

Coman Fall C-673/16

- ❖ Rumänischer Staatsbürger, der legal mit einem Bürger der USA in Belgien **verheiratet ist**,
- ❖ Rumänien (Aufnahmemitgliedstaat) weigert sich, dem amerikanischen Ehemann des rumänischen Bürgers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- ❖ Antrag auf Vorabentscheidung beim Gerichtshof
 - den Begriff des Ehepartners von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2004/38 / EC in Verbindung mit den Artikeln 7, 9, 21 und 45 der EU- Grundrechtecharta
 - schließt dieser auch den Bürger ein, der kein EU-Bürger ist, aber **gleichgeschlechtlicher Ehepartner des EU-Bürgers** ist?????
 - Generalanwalt Wathelet: Der Begriff "Ehepartner" umfasst auch gleichgeschlechtliche Ehepartner.

• *Reu Adrian Coman and Others v Inspectoratul General pentru Imigrări und Ministerul Afacerilor Interne*, Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 5. Juni 2018, ECLI:EU:C:2018:385



Coman-Urteil (C-673/16)

Richtlinie 2004/38 Artikel 3 Abs. 1

- ❖ Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen".

→ gilt nicht im Falle von Comans rumänischer Nationalität.

Allerdings das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt der europäischen Bürger (Artikel 21 AEUV).

- In Bezug auf das Recht auf Art. 7 EU CFR (8 ECHR)
- was auch den Schutz ihres Privat- und Familienlebens beinhaltet.
- falls diese zunächst in einem anderen Mitgliedstaat eingerichtet und niedergelassen wurde.
- Anforderungen an die Aufenthaltserlaubnis für indigene Bürger der Union
 - darf nicht strenger sein als in der Richtlinie 2004/38 vorgesehenen.
 - Die Richtlinienbestimmungen müssen verhältnismäßig umgesetzt werden.



Coman-Urteil, Konzept des Ehepartners

□ Das sagte der EuGH:

- ❖ Der Personenstand liegt noch in der nationalen Zuständigkeit.
- ❖ Er ist nicht vom EU-Recht betroffen.
- ❖ Wobei zunächst der Begriff "Ehepartner" in der Richtlinie 2004/38 zu nennen ist.
 - ist neutral in Bezug auf das Geschlecht
 - und verweist zudem, im Gegensatz zur Anerkennung einer eingetragenen Partnerschaft, nicht auf die nationale Gesetzgebung.
 - die Verpflichtung eines Mitgliedstaates, die Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts anzuerkennen
 - ausschließlich zur Gewährung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts an den Ehegatten des europäischen Bürgers
 - es betrifft weder die Ehe noch die nationale Identität; gefährdet auch nicht die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaates (Art. 45-46).



Wie kann die unterschiedliche Behandlung von Trans und Homosexuellen durch den EuGH erklärt werden?

Warum hat der EuGH intern keine einheitliche Haltung eingenommen?

Diskriminierung aufgrund des legalen Geschlechts ist der ausschließlich heterosexuellen Ehe inhärent.

unterschiedliche moralische und philosophische Einstellung zur **Transsexualität und Homosexualität:**

¹ (philosophisch)

- Transsexualität untergräbt nicht die tief verwurzelte Bipolarität, Diskriminierung und Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern.

angesichts der Tatsache, dass ein Trans die Rolle seines psychologischen Geschlechts einfach übernehmen will.

² (pragmatische) Erklärung:

die finanziellen Kosten sind viel höher, da es viel mehr Homosexuelle als trans gibt.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Lina Papadopoulou

Außerordentliche Professorin für Griechisches und Europäisches Verfassungsrecht

Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäisches Verfassungsrecht und Kultur
Jean Monnet Kompetenzzentrum "Europäische Verfassung und Religion(en)".

Juristische Fakultät - Aristoteles Universität Thessaloniki

linapapa@gmail.com

